

LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND

LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND • 91205 LAUF A. D. PEGNITZ

Gegen Empfangsbestätigung

Landkreis Nürnberger Land

91207 Lauf a. d. Pegn.



Wir wollen Wartezeiten für Sie vermeiden.
Bitte vereinbaren Sie deshalb rechtzeitig
Ihren persönlichen Gesprächstermin!

~~(Kopie: Bauzusageunterstützung 2014)~~

AUSKUNFT ERTEILT	e-mail-Adresse	Tel. (09123)	FAX (09123)	Zimmer Nr.	Lauf a. d. Pegnitz
Frau Siedenburg	wasser@nuernberger-land.de	950-249	950-342	504	23.06.2004
Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben):		Ihre Zeichen:		Ihre Nachricht vom:	
37.1-6411.4-04/01 Sie./MM		54.2 Sch-DI		08.01.2004	

Vollzug der Wassergesetze und der Genehmigungspflicht für Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen; Einleiten von AOX aus der Kreismülldeponie Neunkirchen a. S. in die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Neunkirchen a. Sand durch den Landkreis Nürnberger Land

Anlage
1 Plansatz

Das Landratsamt Nürnberger Land erlässt folgenden

Bescheid:

I. Genehmigung

1. Grundlagen der Genehmigung, Antragsunterlagen

1.1 Gegenstand der Genehmigung

Dem Landkreis Nürnberger Land wird die widerrufliche Genehmigung zum Einleiten von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen der Gemeinde Neunkirchen a. Sand nach näherer Bestimmung unter Ziffer III. erteilt.

Die Genehmigung kann insbesondere widerrufen werden, wenn die gesetzlichen Grundlagen, Richtlinien der EU oder Verwaltungsvorschriften/Verordnungen des Bundes geändert oder ergänzt werden oder wenn die Erlaubnis des Betreibers der öffentlichen Abwasseranlage für die Einleitung in die Schnaittach erloschen ist.

Dienstgebäude
Walduststraße 1
91207 Lauf a. d. Pegn.



Stadtbuss Lauf
Haltestelle Altdorfer Str.
Haltestelle Landratsamt



Linie S 1
Lauf West
Lauf (i. Pegn.)

Besuchszeiten
Montag u. Dienstag
7.30 – 12.30 Uhr
Mittwoch
7.30 – 18.00 Uhr
Donnerstag
Freitag
7.30 – 12.30 Uhr

Telefon (09123) 950-0
Zentralfax (09123) 950-251
e-mail: info@nuernberger-land.de
<http://www.nuernberger-land.de>

Konten:
Sparkasse Nürnberg
Nr. 240 106 526 (BLZ 760 501 01)
Postbank Nürnberg
Nr. 67 52-856 (BLZ 760 100 85)

1.2 Genehmigungspflicht
Die Genehmigungspflicht ergibt sich auf Grund Art. 41 c. BayWG i. V. m. Anhang 51 (Oberirdische Ablagerung von Abfällen) zur Abwasserbeseitigung (AbwV).

1.3 Pläne
Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen, gefertigt von der BEN Umwelt GmbH, Jean-Paul-Str. 26 a, 95444 Bayreuth, zu Grunde:

- ♦ Erläuterungsbericht vom Dez. 2003 M 1 : 200 vom 10.12.2003
- ♦ Übersichtsplan M 1 : 200 vom 10.12.2003
- ♦ Detailplan, Draufsicht u. Schnitte M 1 : 200 vom 10.12.2003
- ♦ Fließbild Sickerwasserreinigungsanlage.

Die Unterlagen sind mit dem Sichtvermerk/Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg vom 07.04.2004 und mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Nürnberger Land vom 23.06.2004 versehen.

1.4 Beschreibung der Anlagen

Der Landkreis Nürnberger Land betreibt eine Mülldeponie in Neunkirchen a. S. Die Ablagerungsfläche der Deponie wurde in mehreren Ausbauabschnitten errichtet. Die Bauabschnitte wurden z. T. an ihrer Oberfläche mineralisch abgedichtet.

Die anfallende Sickerwassermenge beträgt derzeit etwa 30.000 bis 35.000 m³ pro Jahr. Aus der benachbarten Altdeponie Dehnberg fallen über die Grundwassersanierung zusätzlich noch 8.000 bis 10.000 m³ verunreinigtes Grundwasser an, das in einen Pumpschacht geleitet und mit Sickerwasser aus der Deponie Neunkirchen a. S. vermischt wird.

Die Sickerwasseranalysen der letzten 5 Jahre ergaben für genehmigungsrelevante Parameter (Anhang 51, der AbwV) folgende Werte:

- ♦ AOX: bis 0,8 mg/l
- ♦ CSB: bis 1.000 mg/l derzeit bis 500 mg/l
- ♦ Schwermetalle und andere Parameter: in unbedeutender Größenordnung.

Die Abwasseranlage besteht aus folgenden Anlagenteilen:

- ♦ Sickerwasser-Speicherbecken Zulauf (V = 700 m³)
- ♦ Sickerwasser-Speicherbecken Ablauf (V = 700 m³)
- ♦ Sandfilter (kontinuierlich rückspülend; Q_{hmax} = 6 m³/h)
- ♦ Absetzbecken für abfiltrierbare Stoffe aus dem Sandfilter (V = 15 m³)
- ♦ Vorlagebehälter für Aktivkohleabsorber
- ♦ 2 Aktivkohleabsorber (V je 12 m³)
- ♦ Abwassermengenmessung (MID) in Zu- und Ablauf.

II. Dauer der Erlaubnis

Die Genehmigung endet am 30.06.2024.

III. Umfang der Genehmigung

1. Anforderungen an das Abwasser

An das Einleiten von Abwasser aus der Deponie Neunkirchen a. S. werden am Ablauf der Sickerwasserbehandlungsanlage Anforderungen gestellt (Messstelle: Ablauf Aktivkohlefilteranlage).

1.1 Abwasservolumenstrom

Der Abwasservolumenstrom darf 6 m³/h und 130 m³/d nicht überschreiten.

1.2 Überwachungswerte

Folgende Überwachungswerte sind einzuhalten:

Parameter	Probenahmeart	Überwachungswert
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	Stichprobe	0,5 mg/l

Der Parameter AOX ist aus der nicht abgesetzten, entsprechend DIN 38402-A30 (Ausgabe Juli 1998) homogenisierten Probe zu bestimmen; in Anwesenheit leichtflüchtiger Stoffe ist im geschlossenen Gefäß und kühl zu homogenisieren.

1.3 Voraussetzungen für die gemeinsame biologische Behandlung

Abwasser darf mit anderem Abwasser zum Zweck der gemeinsamen biologischen Behandlung (über kommunale Kläranlage) nur vermischt werden, wenn zu erwarten ist, dass mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt wird:

- Bei der Fisch-, Leuchtbakterien- oder Daphnientoxizität einer repräsentativen Abwasserprobe werden nach Durchführung eines Eliminationstestes mit Hilfe einer biologischen Laborkläranlage (Anlage z. B. entsprechend DIN 38412 L26) folgende Anforderungen nicht überschritten:

Fischgiftigkeit	$G_F = 2$
Daphniengiftigkeit	$G_D = 4$
Leuchtbakteriengiftigkeit	$G_L = 4$

Durch Maßnahmen wie Nitrifikation in der biologischen Laborkläranlage oder pH-Wert-Konstanzhaltung ist sicherzustellen, dass eine Überschreitung des G_F -Wertes nicht durch Ammoniak (NH_3) verursacht wird. Das Abwasser darf zum Einfahren der biologischen Laborkläranlage beliebig verdünnt werden. Bei Nährstoffmangel können Nährstoffe zudosiert werden. Während der Testphase darf kein Verdünnungswasser zugegeben werden.

- Es wird ein DOC-Eliminationsgrad von 75 Prozent entsprechend der Nummer 406 der Anlage der AbwV „Analysen- und Messverfahren“ erreicht.
- Das Abwasser weist vor der gemeinsamen biologischen Behandlung mit anderem Abwasser bereits eine CSB-Konzentration von weniger als 400 mg/l auf.

Das Vorliegen der genannten Voraussetzungen ist jährlich nachzuweisen.

2. Analysen und Messverfahren

Dem Wert in Nr. 1.2 liegt das in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung (AbwV) - in der jeweils gültigen Fassung genannte Analysen- und Messverfahren zu Grunde. Es dürfen auch Analysen- und Messverfahren angewendet werden, die das Bayer, Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen in einer im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlichten Bekanntmachung als gleichwertig anerkannt hat.

3. Einhaltung der Anforderungen

Ist der unter Nr. 1.2 festgesetzte Wert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der staatlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis um mehr als 100 Prozent übersteigt. Überprüfungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

4. Allgemeine Anforderungen

Die Anforderungen der Abwasserverordnung bzw. die Anforderungen unter Nr. 1.2 dürfen nicht durch Verfahren erreicht werden, bei denen Umweltbelastungen in andere Umweltmedien wie Luft oder Boden entgegen dem Stand der Technik verlagert werden.

Als Konzentrationswerte festgelegte Anforderungen der Abwasserverordnung bzw. die Anforderung unter Nr. 1.2 dürften nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung erreicht werden.

5. Weitere Genehmigungsbedingungen und Auflagen

5.1 Betrieb und Unterhaltung

5.1.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal einzusetzen.

5.1.2 Geräte

Die für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen erforderlichen Geräte sind bereitzuhalten.

5.1.3 Sickerwassersammlung und -behandlung

Das gesamte Sickerwasser aus der Deponie Neunkirchen a. S. ist der Sickerwasserbehandlungsanlage zuzuführen und dort zu behandeln. Das aus Grundwasserpegeln übergeleitete verunreinigte Grundwasser der Altdeponie Dehnberg ist wegen unzulässiger Verdünnung (§ 3 Abs. 3 AbwV) nicht der Sickerwasserbehandlungsanlage zuzuführen, sondern direkt und ohne Vorbehandlung in die öffentliche Abwasseranlage des Abwasserzweckverbandes Schnaittachtal einzuleiten.

5.1.4 Chemikalien

Der Landkreis Nürnberger Land hat die auf der Abwasseranlage benötigten Chemikalien stets in ausreichender Menge bereitzuhalten.

5.1.5 Wartung

Die Abwasseranlagen sind stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und sorgfältig zu warten.

5.1.6 Betriebsvorschrift

Für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage ist eine Betriebsvorschrift auszuarbeiten und auf der Anlage auszulegen.

5.1.7 Verantwortlicher Betriebsangehöriger

Der Landkreis Nürnberger Land hat einen für die Abwasserbeseitigung verantwortlichen Betriebsangehörigen zu bestellen und diesen der Kreisverwaltungsbehörde Nürnberger Land und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu benennen.

5.1.8 Der Abwasservolumenstrom und die Schadstofffracht sind durch geeignete Maßnahmen bei dem Betrieb von Deponien so gering zu halten, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.

5.2 Ergänzende Maßnahmen

Zur Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen nach § 7 WHG und § 18 b WHG sind keine ergänzenden Maßnahmen erforderlich.

5.3 Bauliche Auflagen

Baubeginn und -vollendung sind der Kreisverwaltungsbehörde Nürnberger Land und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

5.3.1 Bauausführung

Der Aufstellungsbereich der Betriebs- und Abwasserbehandlungsanlagen ist Wasser undurchlässig auszuführen. Sämtliche Abwasserkanäle und -leitungen sind so zu errichten, dass Dichtheitsprüfungen nach Ziffer 5.4.3 durchgeführt werden können.

5.3.2 Dichtheit der Abwasserbehandlungsanlage
 Die gesamte Abwasseranlage einschließlich derer Zuleitungen und Verbindungsleitungen sind dicht auszuführen. Die Lager- und Dosierbehälter einschließlich derer Verbindungsleitungen sind so einzubauen oder aufzustellen, dass sie jederzeit allseits auf Dichtheit kontrolliert werden können oder dass Undichtheiten sofort anderweitig erkennbar sind.

5.3.3 Messanschlüsse
 Im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg sind die für die behördliche Überwachung erforderlichen Messanschlüsse herzustellen.

5.4. Eigenüberwachung

5.4.1 Analysen, Berichterstattung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV -) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Die Eigenüberwachung der Abwasserbehandlungsanlage ist nach Anhang 2 EÜV durchzuführen, wobei in Anhang 2 Teil 2 Nr. 2.2 bzw. 2.3 die Spalte Abwasseranfall ab 100 m³/d maßgebend ist.

Bei Anwendung von fotometrischen Verfahren, die den Anforderungen der Eigenüberwachungsverordnung entsprechen, sind die Analysevorschriften der Gerätehersteller zu beachten.

5.4.2 Überwachung des Bodens auf Schadstellen

Der Aufstellungsbereich der Betriebs- und Abwasserbehandlungsanlagen ist regelmäßig durch Inaugenscheinnahme auf Schadhafte zu überprüfen. Die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch bzw. im Jahresbericht zu dokumentieren. Evtl. Schäden sind unverzüglich auszubessern.

5.4.3 Dichtheitsüberwachung

Es sind folgende Untersuchungen nach der Eigenüberwachungsverordnung und in Anlehnung an die LfW-Merkblätter Nr. 4.3/6 und Nr. 3.6/4 durchzuführen bzw. durch einen Betrieb mit entsprechender Fachkunde durchführen zu lassen.

	einfache Sichtprüfung*)		eingehende Sichtprüfung **)		Dichtheitsprüfung		
	vor der Abwasseranlage	nach der Abwasseranlage ***)	vor der Abwasseranlage	nach der Abwasseranlage ****)	vor der Abwasseranlage	nach der Abwasseranlage ****)	
Abwasserleitungen					alle 10 Jahre	alle 5 Jahre	alle 20 Jahre
einwandig	jährlich	jährlich	jährlich	Schutzrohr: 4 x jährlich			
einwandig im Schutzrohr	jährlich	jährlich	jährlich	[permanente Kontrolle vorhanden]			
doppelwandig	jährlich	jährlich	jährlich	Funktionskontrolle des Leckanzeigergerätes ****)	alle 10 Jahre	alle 10 Jahre	alle 20 Jahre
Schächte	jährlich	jährlich	jährlich	alle 5 Jahre	alle 10 Jahre		
Abwasserbecken							
unterirdisch	jährlich	jährlich	jährlich	alle 5 Jahre			
oberirdisch	jährlich	außen: monatlich	außen: monatlich	innen: alle 5 Jahre alle 10 Jahre (wenn ein Auffangraum vorhanden ist)			
doppelwandig	jährlich	jährlich	jährlich	[permanente Kontrolle vorhanden] Funktionskontrolle des Leckanzeigergerätes ****)			

*) Durchsicht auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit z. B. mittels Spiegelung.
 **) Gemäß EÜV z. B. mittels Fernsehuntersuchung oder mittels Leckagedetektionsmethoden; die eingehende Sichtprüfung entfällt, wenn gleichzeitig eine Dichtheitsprüfung erforderlich ist.
 ***) Hierunter fällt auch Abwasser, das auf Grund seiner Schadstoffkonzentration und -fracht nicht behandelt werden muss.
 *****) Prüfung des für den Anwendungsfall zugelassenen Leckanzeigergerätes nach Bauartzulassung.

Die Dichtheitsprüfungen sind erstmals vor Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage durchzuführen.

Undichte Abwasseranlagen sind umgehend zu sanieren und erneut auf Dichtheit zu prüfen. Etwaige Schäden am Rohrleitungsnetz, die nicht innerhalb von 3 Monaten beseitigt werden können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde Nürnberger Land zu melden, wobei schnellstmöglich ein Sanierungskonzept vorzulegen ist. Bei der Sanierung dürfen grundsätzlich nur Gewässer unschädliche Verfahren angewendet werden.

Die bei den Sichtprüfungen bzw. dem Dichtheitsnachweis getroffenen Feststellungen sind im Jahresbericht darzustellen.

Untersuchungspflichten nach § 19 g WHG sowie der Entwässerungssatzung bleiben unberührt.

6. Anzeigepflichten

6.1 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bzgl. der Deponie, Änderungen der erlaubten Art des anfallenden und eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, so weit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde Nürnberger Land, dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und dem Träger der öffentlichen Kanalisation anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

6.2 Betriebseinstellung

Die endgültige Stilllegung der Deponie ist unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde Nürnberger Land, dem Träger der öffentlichen Kanalisation und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg anzuzeigen.

7. Vorbehalt weiterer bzw. schärferer Anforderungen

Unbeschadet der Widerruflichkeit der Genehmigung sind zusätzliche bzw. schärfere Anforderungen insbesondere für den Fall vorbehalten, dass die gesetzlichen Grundlagen, Richtlinien der EU oder Verwaltungsvorschriften/Verordnungen des Bundes geändert oder ergänzt werden.

IV. Kosten

1. Die Kosten des Verfahrens hat der Landkreis Nürnberger Land zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 125,-- € erhoben.

Gründe:

I.

1. Die BEN Umwelt GmbH hat im Auftrag des Landkreises Nürnberger Land mit Schreiben vom Dezember 2003 im Vollzug der Genehmigungspflicht gem. Art. 41 c BayWG den Antrag zum Einleiten von AOX in die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Neunkirchen a. Sand gestellt.
2. Zu dem Vorhaben wurde das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg unter Vorlage der in Ziffer I. 1.3 aufgeführten Antragsunterlagen gutachtlich gehört. Weiterhin wurde die Gemeinde Neunkirchen a. Sand am Verfahren beteiligt. Unter den im Bescheid Ziffer III. aufgenommenen Auflagen und Bedingungen wurde dem Vorhaben zugestimmt.

II.

1. Das Landratsamt Nürnberger Land ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 75 Abs. 1 BayWG, Art. 3 Abs. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG).
2. Die Genehmigungspflicht umfasst nach Art. 41 c BayWG i. V. m. Anhang 51 (Oberirdische Ablagerung von Abfällen) zur Abwasserverordnung (AbwV) die vom Landkreis beantragten Parameter.
Im Abwasser sind auf Grund der eingesetzten Rohstoffe und Chemikalien keine weiteren Stoffe bzw. Stoffgruppen zu erwarten, deren Einleitung gem. Art. 41 c BayWG i. V. m. Anhang 51 (Oberirdische Ablagerung von Abfällen) zur Abwasserverordnung (AbwV) eine Genehmigung erfordert.
3. Nach Art. 41 c Abs. 1 S. 3 BayWG kann die Genehmigung widerrufen werden und ist zu befristen. Die Auflagen und Bedingungen stützen sich auf § 4 WHG, der Vorbehalt auf § 5 WHG. Versagungsgründe i. S. d. § 6 WHG liegen nicht vor.
4. Der Abwasservolumenstrom wurde begrenzt, um sicherzustellen, dass sie Schadstofffracht entsprechend dem Stand der Technik gering gehalten wird.
Der Überwachungswert wurde entsprechend Anhang 51 (Oberirdische Ablagerung von Abfällen) zur Abwasserverordnung (AbwV) festgelegt.
Die weiteren Bedingungen begründen sich durch den Anhang 51 (Oberirdische Ablagerung von Abfällen) zur AbwV bzw. dienen dazu, die ordnungsgemäße Funktion der Abwasseranlage sicherzustellen.
Die geplanten Abwasserbehandlungsanlagen lassen die Einhaltung der zu stellenden Anforderungen nach dem Stand der Technik erwarten.
5. Das abgepumpte Grundwasser im Bereich der Altdeponie Dehnberg ist relativ gering belastet an organischen und chlororganischen Stoffen. Eine Vermischung mit Sickerwasser aus der Deponie Neunkirchen a. S. wäre eine i. S. d. § 3 Abs. 3 Abwasserverordnung nicht zulässige Verdünnung des Sickerwassers. Das überwiegend ammoniumhaltige Grundwasser ist deshalb ohne Vorbehandlung in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.
6. Die Bestellung eines verantwortlichen Betriebsangehörigen wird für den ordnungsgemäßen Betrieb und einer ausreichenden Wartung der Abwasseranlage für erforderlich gehalten.
Die Ausarbeitung einer Betriebsvorschrift für die Abwasseranlage ist erforderlich, um den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage durch den Betreiber zu gewährleisten.
Für die geforderte Eigenüberwachung wurde die Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) in der gültigen Fassung zu Grund gelegt.
7. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 u. 2 des Kostengesetzes (KG).
Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Art. 6 KG i. V. m. dem Kostenverzeichnis (KVz), Tarif-Nr. 8.IV.0, Tarif-Stelle 1.36.3.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zu Niederschrift bei dem unterfertigten Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a. d. Pegn., einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachadresse: Postfach 6 16, 91511 Ansbach - Straßenanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Siedenburg

Siedenburg

Hinweise

1. Es ist darauf zu achten, dass die Belange des Arbeitsschutzes, insbesondere die „Sicherheitsregeln für Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen“ und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften (u. a. „Abwassertechnische Anlagen“) eingehalten werden.
2. Die Abwasseranlagen müssen dem behördlichen Aufsichtspersonal und dem amtlichen Sachverständigen zugänglich sein (§ 21 Abs. 1 WHG).
3. Es ist darauf zu achten, dass unmittelbare Verbindungen zwischen Trinkwasserleitungen und Nichttrinkwasserleitungen, Entwässerungsleitungen sowie Abwasser bzw. wassergefährdende Stoffe enthaltenden Behältern (Becken) nicht hergestellt werden. Auch vorübergehende, unmittelbare Verbindungen sind unzulässig (siehe DIN 1988).
4. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind durch diesen Bescheid nicht erfasst. Sie sind grundsätzlich nach Art. 37 BayWG der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen.
5. Die Beseitigung des im Betrieb anfallenden Schlammes unterliegt den geltenden Abfallgesetzen. Die Schlammablagerung außerhalb hierfür bereits genehmigter Beseitigungsanlagen setzt ein Verfahren nach den geltenden Abfallgesetzen voraus.
6. Nach § 4 EÜV ist ein Betriebstagebuch zu führen, das die dort aufgeführten Eintragungen zu enthalten hat. Betriebstagebuch und Datenträger sind mindestens 5 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.
7. Die Untersuchungsergebnisse vom Kalenderjahr sind gem. § 5 EÜV in einem Bericht zusammenzufassen, auszuwerten und spätestens bis zum 01. März des folgenden Kalenderjahres dem Wasserwirtschaftsamt unaufgefordert vorzulegen.
8. Die Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar und es wird vorgeschlagen, dass die Kreisverwaltungsbehörde hierfür einen privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft gem. Art. 87 Abs. 2 Satz 2 BayBO einschaltet.
9. Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft. Es wird angeregt, für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach BayBO genehmigungspflichtig sind, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamts für Baustatik oder eine/n anerkannte/n Prüfsingenieur/in für Baustatik prüfen zu lassen.